

Sitzungsvorlage		JHA/SA/04/2021	
Freiwilligkeitsleistungen im Dezernat Mensch und Gesellschaft			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
4	Jugendhilfe- und Sozialausschuss	10.05.2021	öffentlich

4 Anlagen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Übersicht Freiwilligkeitsleistungen 2. Rahmenvereinbarung 3. aktuelle ESF-Projekte 4. Grundlagenpapier REACT-EU für den Landkreis Karlsruhe
------------------	---

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zu den Freiwilligkeitsleistungen im Dezernat Mensch und Gesellschaft zur Kenntnis.

I. Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses am 30.11.2020 und in der Sitzung des Kreistages vom 21.01.2021 wurde im Zusammenhang mit den dort behandelten Haushaltsanträgen angeregt, sich im Jugendhilfe- und Sozialausschuss nochmals intensiver mit den Freiwilligkeitsleistungen im Jugend- und Sozialbereich auseinanderzusetzen. Konkret ging es um eine differenzierte Darstellung der Freiwilligkeitsleistungen und der zugrundeliegenden Förderstrukturen. Zudem wurde auf mehr Transparenz bei den Eigenleistungen der jeweiligen Träger Wert gelegt.

Im Jahr 2021 werden die Freiwilligkeitsleistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe auf 8.676.000 € steigen. Regelmäßige jährliche Erhöhungen ergeben sich durch eine Dynamisierung vieler Fördertatbestände um jährlich 3 %. Diese Dynamisierung dient dem Ausgleich steigender Personal- und Sachkosten der beauftragten Träger und soll auch vermeiden, dass sich der Kreistag jedes Jahr mit einer Vielzahl von Einzelanträgen auf entsprechende Anpassung der Förderung an gestiegene Personal- und Sachkosten befassen muss.

Teilweise ist die Förderung auch an die Fallzahlenentwicklung gekoppelt, beispielsweise beim Geschützten Wohnen im Landkreis Karlsruhe des Trägers SopHiE gGmbH.

Übersicht über die Freiwilligkeitsleistungen

Im Rahmen der Haushaltsberatungen wird dem Kreistag jährlich eine umfassende Übersicht über die Freiwilligkeitsleistungen im Teilhaushalt 3 vorgelegt. Diese Übersicht hat die Verwaltung aktualisiert und dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Um eine umfassende Einschätzung der verschiedenen Freiwilligkeitsleistungen zu ermöglichen, ist die Übersicht nach den folgenden Kriterien gegliedert:

- Inhaltliche Beschreibung
- Welchen Zielgruppen dient die Leistung / das Angebot
- Wie viele Personen wurden (Stand 2019) erreicht
- Welche sozialpolitischen Ziele werden verfolgt
- Standorte
- Welcher Träger bietet die Leistung / das Angebot an
- Mitfinanzierung durch Dritte

In der Auflistung sind unter dem Oberbegriff der Freiwilligkeitsleistung sämtliche Förderungen, Budgets und Mitgliedsbeiträge erfasst, auch wenn es sich bei vielen der Leistungen eigentlich gar nicht um reine Freiwilligkeitsleistungen handelt. So handelt es sich beispielsweise bei der Förderung der Erziehungsberatungsstellen oder der Eheberatungsstellen um weisungsfreie Pflichtaufgaben nach dem Achten Sozialgesetzbuch. Das bedeutet, dass der Landkreis grundsätzlich verpflichtet ist, diese Leistung bereitzustellen. Spielräume bestehen jedoch, was Art und Umfang der Leistungserbringung angeht.

Rahmenvereinbarung zur Förderung freiwilliger sozialer Dienstleistungen und Angebote im Landkreis Karlsruhe

Grundlage für die Förderung von Angeboten im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen ist seit dem Jahr 2015 die Rahmenvereinbarung zur Förderung freiwilliger sozialer Dienstleistungen und Angebote im Landkreis Karlsruhe (**Anlage 2**). Zum 01.01.2018 erfolgte eine Anpassung der Rahmenvereinbarung in Bezug auf den Förderumfang. Für die Jahre 2018 und 2019 wurden verschiedene strukturelle Erhöhungen berücksichtigt.

Unter der Prämisse, dass der Landkreis den Menschen in seinem Zuständigkeitsbereich ein bedarfsgerechtes Angebot sozialer Dienstleistungen bietet und diese entsprechend den sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnissen und individuellen Bedarfen weiterentwickelt, kooperiert der Landkreis mit freigemeinnützigen Organisationen unter Beachtung der Subsidiarität.

Für die Fördertätigkeit des Landkreises gibt die Rahmenvereinbarung folgende Ziele vor:

- Schaffung flächendeckender vergleichbarer Dienstleistungen.
- Sicherstellung des Zugangs aller Kreiseinwohner zu diesen Dienstleistungen.
- Die Dienstleistungen werden von professionellem und gleichwertig qualifiziertem Personal, semiprofessionellen Helfern und bürgerschaftlich Engagierten erbracht.

- Eine demografiesensible Grundhaltung, d.h. die einzelnen Leistungserbringer sind bereit, über die jeweilige Zielgruppe hinaus, an Konzepten zur Sozialraumorientierung in den Kommunen mitzuwirken.
- Bei der Förderung kann den besonderen Strukturen und Rahmenbedingungen der einzelnen Leistungserbringer Rechnung getragen werden.
- Die konfessionelle und weltanschauliche Neutralität der Angebote ist sicherzustellen.

Für die Beurteilung neuer Förderanträge sind folgende Entscheidungskriterien definiert:

- *Erforderlichkeit:*
Es muss ein konkreter Bedarf nach der Dienstleistung bzw. für das Projekt bestehen, das den Aufgaben des Landkreises zuzuordnen ist und den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigt (Relevanz).
- *Niederschwelligkeit:*
Die Dienstleistungen sind so zu gestalten, dass sie auch von Personen, die für soziale Dienste schwer erreichbar sind, in Anspruch genommen werden können (wohnortnah, aufsuchend). Dadurch soll der betroffene Personenkreis leichter erreicht und eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft entsprechend dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ ermöglicht und der Zugang erleichtert werden.
- *Nachrangigkeit:*
Es können nur Dienstleistungen und Projekte gefördert werden, die nicht bereits anderweitig (oder auch in ähnlicher Form) erbracht werden (Vermeidung von Doppelstrukturen), oder nicht in die Finanzierungszuständigkeit des Landkreises fallen. Für das aktuelle Haushaltsjahr wurde aus diesem Grund der Antrag auf Förderung des Projektes „BIOS Youngsters“ abgelehnt.
- *Angemessenheit:*
Der Mitteleinsatz muss in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen (Wirtschaftlichkeit).
- *Innovation:*
Projekte sollen neue Denkansätze und Methoden beinhalten.
- *Multiplikator-Effekt:*
Der Einsatz von Kreismitteln soll nach Möglichkeit privates Kapital für den geförderten Zweck freisetzen bzw. bürgerschaftliches Engagement (Humanressourcen) generieren.
- *Vernetzung:*
Die Kreisverwaltung verfolgt das Ziel, das Zusammenwirken verschiedener Träger zu intensivieren.
- *KGSt-Modell:*
Die Kreisverwaltung refinanziert die Kosten maximal bis zu der Höhe, die sich aus den Berechnungen der Kommunen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) ergeben.

Über die Regelungen der Rahmenvereinbarung hinaus verfolgt die Kreisverwaltung mit der Förderung grundsätzlich das Ziel, eine wirksame und nachhaltige soziale Infrastruktur im Landkreis zu schaffen.

Bei kirchlichen Trägern wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass diese einen Eigenanteil von in Höhe von mindestens 20% der Gesamtkosten erbringen.

Ein weiterer Bestandteil der Rahmenvereinbarung ist die Dynamisierung der an die Liga der freien Wohlfahrtspflege gewährten Förderung. Um eine Gleichbehandlung aller Träger zu gewährleisten, wurde diese Regelung mit Beschluss des Kreistags vom 06.10.2014 auch auf die anderen geförderten Träger ausgeweitet.

Dort, wo nicht nur reine Zuschüsse gewährt werden, werden mit den Trägern bzw. Kooperationspartnern in der Regel Leistungsvereinbarungen abgeschlossen, beispielsweise im Bereich der Sozialpsychiatrischen Dienste, der Psychologischen Beratungsstellen oder der Suchtberatungsstellen.

Um auch in Zeiten der Covid-19-Pandemie eine nachvollziehbare Übersicht zu erhalten, wurde der in der Rahmenvereinbarung geforderte Verwendungsnachweis an die geänderten Gegebenheiten angepasst und um die Bereiche „Einnahmen / Ausgaben aufgrund der Covid-19-Pandemie“ erweitert.

Ergänzend zu den Anforderungen der Rahmenvereinbarung wird entsprechend einer Anregung aus dem JHA/SA vom 30.11.2020 bei neuen Förderanträgen künftig grundsätzlich ein Finanzierungsplan angefordert, aus dem auch die Eigenleistungen des Trägers klar hervorgehen.

Freiwilligkeitsleistungen als wirksames Mittel der Prävention

Die Maßnahmen und Projekte, die im Rahmen der Freiwilligkeitsleistungen gefördert werden, sind extrem unterschiedlich und betreffen das gesamte Spektrum der sozialen Leistungen. Der überwiegende Teil ist dem Bereich der Prävention zuzuordnen und dient damit dem Zweck, durch frühzeitige und zielgerichtete Intervention den späteren Einsatz von Transferleistungen (Jugendhilfe, Sozialhilfe, Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege, etc.) zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren. Eine belastbare Korrelation zwischen der Höhe der Präventionsaufwendungen und dem hierdurch reduzierten Transferleistungsaufwand gibt es nicht. Fakt ist, dass die Aufwendungen für die Freiwilligkeitsleistungen laufend steigen, ohne dass dem eine spürbare Reduzierung des Transferleistungsaufwands gegenüberstehen würde. Auf der anderen Seite muss davon ausgegangen werden, dass ohne die konsequente Präventionsarbeit im Landkreis die Transferleistungsaufwendungen noch deutlich stärker ansteigen würden.

So hat in der Klausurtagung des Jugendhilfe- und Sozialausschusses im Jahr 2018 Frau Professor Dr. Meier-Gräwe von der Justus-Liebig-Universität in Gießen im Zusammenhang mit dem Thema durchgängiger Präventionsketten sehr nachdrücklich auf die Bedeutung einer konsequenten und nachhaltigen Präventionsarbeit hingewiesen. Dabei hat sie empfohlen, die Präventionsausgaben des Landkreises eben nicht nur als betriebswirtschaftliche Kosten, sondern vielmehr als Investitionen in die Zukunft des Landkreises zu sehen.

Freiwilligkeitsleistungen in Höhe von insgesamt 8,676 Mio. € im Jahr 2021 erscheinen auf den ersten Blick sehr viel. Setzt man sie aber in das Verhältnis zu den Transferaufwendungen im gesamten Sozialbereich mit insgesamt 191,5 Mio. €, macht der Präventionsanteil – bzw. die Investition in die Zukunft der Bewohner unseres Landkreises - lediglich einen relativ bescheidenen Anteil von 4,53 % aus. Der Landkreis ist mit seinen vielfältigen Präventionsaufwendungen sehr gut aufgestellt und ohne dieses Angebot würden die Transferleistungen noch wesentlich stärker steigen, als dies leider auch in diesem Jahr wieder der Fall sein wird.

Förderung durch Dritte

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Projekte mit einer zeitlich befristeten Förderung durch Dritte (z.B. Aktion Mensch) anlaufen und die Projektträger dann nach Ablauf der Drittförderung an den Landkreis mit der Erwartung herantreten, dass dieser in die Regelförderung einsteigt. Vor diesem Hintergrund wurde gegenüber der Liga der freien Wohlfahrtspflege im Landkreis bereits klar die Erwartung kommuniziert, dass in solchen Fällen eine frühzeitige und transparente Kommunikation stattfinden muss. Die Fördermöglichkeiten durch Dritte bieten grundsätzlich die Chance, auch einmal neue und innovative Unterstützungsansätze auszuprobieren. Von einem zwangsläufigen Einstieg des Landkreises in wegfallende Förderung durch Dritte kann aber grundsätzlich nicht ausgegangen werden.

Förderung durch die Europäische Union

Seit im Jahr 2000 die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg regionalisiert und die Entscheidung über die Projektvergabe auf Arbeitskreise vor Ort delegiert wurde, sind insgesamt etwa 12 Mio. Euro Fördermittel der Europäischen Union für die unterschiedlichsten sozialen Projekte in den Landkreis Karlsruhe geflossen. Jährlich entscheidet der regionale Arbeitskreis des Landkreises Karlsruhe (die ESF-Geschäftsstelle ist im Amt für Grundsatz und Soziales angesiedelt) neu über die Vergabe des jährlichen Mittelkontingentes in Höhe von aktuell 440.000 Euro. Aufgrund des notwendigen Kofinanzierungsanteils von mindestens 50 Prozent kann insgesamt von einem Projektvolumen von etwa 24 Millionen Euro ausgegangen werden. Die Kofinanzierung erfolgt größtenteils über das Jobcenter, finanzielle Mittel des Landkreises werden keine aufgewendet. Eine Übersicht über die aktuell über den Europäischen Sozialfonds im Landkreis Karlsruhe geförderten Projekte ist der Vorlage als **Anlage 3** beigelegt.

Neben den regionalisierten ESF-Projekten gibt es auch zentral ausgeschriebene Bundes-ESF-Projekte, von denen aktuell „Jugend stärken im Quartier“ (JustiQ) im Landkreis Karlsruhe durchgeführt wird. Mit dem Ziel, junge Menschen im Alter von 12 bis 26 Jahren bei der Überwindung von sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterstützen, bewährt sich das in Bruchsal angesiedelte Projekt vor allem aufgrund seines aufsuchenden Ansatzes. Durch CaseManagement, Mikroprojekte und aufsuchende Jugendsozialarbeit ist es möglich, junge Menschen persönlich und eng zu begleiten und über einen längerfristigen Zeitraum verlässliche Beziehungen aufzubauen.

Mit der REACT-EU-Initiative stellt die Europäische Union für die Jahre 2021 und 2022 einmalig insgesamt 440.000 Euro (zusätzlich zu dem in gleicher Höhe laufenden regulären ESF-Förderprogramm) zusätzliche Mittel zur Verfügung, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Anders als bei den klassischen ESF-Projekten können hier bis zu 100 Prozent der Kosten gefördert werden. Eine Kofinanzierung ist hier nicht erforderlich. Die Ausschreibung dieser Förderung läuft bis Ende März. Das hierfür entwickelte Grundlagenpapier REACT-EU für den Landkreis Karlsruhe ist der Vorlage als **Anlage 4** beigefügt. Eine Übersicht über die hier im Landkreis gegebenenfalls entstehenden Projekte wird zur Sitzung nachgereicht.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Für das aktuelle Haushaltsjahr sind für die Freiwilligenleistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe 8.676.000 € im Haushalt eingeplant.

III. Zuständigkeit

Nach § 4 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Jugendhilfe- und Sozialausschusses gegeben.